

GDPR / DSGVO – Umgang mit den Rechten betroffener Personen

Zusammenfassung: Mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die in der EU unmittelbar Gesetz ist, werden beim Datenschutz die Karten neu gemischt. Wer sich bisher schon intensiv mit Datenschutz beschäftigt hat, wird sich auch unter der DSGVO/GDPR leicht zurechtfinden. Anders ist dies für diejenigen, für die Datenschutz „Neuland“ ist. Die Rechte betroffener Personen wurden gestärkt und teilweise neu definiert. Hier werden die wichtigsten Regelungen des Art. 12 DSGVO erläutert.

Ausgeweitete Regelungen: Im Regelwerk der GDPR/DSGVO nehmen die Rechte der betroffenen Person ein gegenüber dem BDSG ausgeweitertes Feld ein. Der gesamte Bereich III mit den Artikeln 17 bis 33 enthält diese Rechte. Im Kern bleiben die Rechte auf Information bei Erhebung der Daten bei Dritten, aus Auskunft, Berichtigung, Sperrungen und Löschen erhalten. Hinzugekommen sind das Recht auf Vergessenwerden und das Recht auf Mitnahme der eigenen Daten beim Anbieterwechsel.

„Geeignete Maßnahmen“: Wie so oft in diesem neuen Regelwerk finden sich nur wenig konkrete Hinweise, wie die jeweiligen Anforderungen genau zu erfüllen sind. Immer wieder findet sich die Formulierung, wonach Verantwortliche „geeignete Maßnahmen“ zu ergreifen haben, um ein im Regelwerk definiertes Ziel oder ein Bündel von Zielen zu erreichen. Spätestens wenn es zu Datenvorfällen kommt, zeigt sich, ob die ergriffenen Maßnahmen „geeignet“ waren und nur ein nicht vorhersehbares Ereignis zum Vorfall geführt hat oder ob die Maßnahmen eben nicht „geeignet“ waren. In beiden Fällen ist bei Verletzungen der Betroffenenrechte, unabhängig von der Informationspflicht der zuständigen Aufsichtsbehörden, nachzubessern.

Form (Sprache) der Information: Im Artikel 12 GDPR/DSGVO regelt der Gesetzgeber die Modalitäten, unter denen die Anfragen betroffener Personen zu beantworten sind. Zunächst die Sprache: eine klare und einfache Sprache wird in der DSGVO gefordert. Da Verbraucherschutzverbände ein Klagerecht haben, sind hier künftig interessante Gerichtsverfahren zu erwarten. Neben Juristen und Datenschützern sind auch Sprachexperten wie Germanisten wieder gefragt. Zumal es eine besondere Anforderung gibt: Insbesondere, wenn sich die Information speziell an Kinder richtet (was derzeit nur sehr wenige Verantwortliche betreffen dürfte), muss die Sprache klar und einfach sein.

Form der Daten: Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 DSGVO).

Identität der anfragenden betroffenen Personen: Vor allem der letzte Teil des Satzes hat es in sich. Hieraus ist die Anforderung abzulesen, dass die Identität der anfragenden betroffenen Person festgestellt werden muss. Einerseits ist das verständlich, denn sonst könnte ja jeder im Namen eines Dritten Daten abrufen. Andererseits wirft das die Frage auf, wie denn diese Identifizierung erfolgen soll. Bei Online-diensten gibt es Passwörter, wenn Anwenderkonten eingerichtet sind, können diese zur Identifikation genutzt werden. Bei einer einfachen Anfrage einer betroffenen Person ist das jedoch nicht so einfach. Hier kann eine Kopie des Personalausweises verwendet werden, seit Februar 2017 ist dies durch eine Gesetzesänderung im Personalausweisgesetz (PAuswG) möglich geworden. Dort gibt der § 20 jetzt die Erlaubnis, dass betroffene Personen in eigener Verantwortung eine Kopie des Personalausweises erstellen können, wenn sie nicht die elektronische Identifikation freigeschaltet haben und nutzen können oder wollen.

Beschaffenheit der Information: Alle Mitteilungen, die sich auf die Betroffeneninformation beziehen, müssen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in klarer und einfacher Sprache erfolgen. Und sie müssen selbstverständlich vollständig sein. Bei einer Anfrage einer betroffenen Person, welche Daten denn beim Verantwortlichen verarbeitet werden, ist dies mitunter gar nicht so einfache. Der Grund ist, dass vor allem in größeren Unternehmen mehrere verarbeitende Stellen vorhanden sein können. Es empfiehlt sich, in geeigneter Weise zu dokumentieren, welche Informationen und Auskünfte an betroffene Personen erteilt wurden. Dies gilt insbesondere, wenn diese Informationen in mündlicher Form erteilt wurden.

Dürfen Aufzeichnungen angefertigt werden? Hier stellt sich, nicht zuletzt angesichts hoher drohender Bußgelder, die Frage, inwieweit zu Beweis Zwecken die mündliche Erteilung der gewünschten Informationen aufgezeichnet werden darf. Diese gilt vor allem dann, wenn die Informationen im Rahmen einer Kunden-Hotline oder auf andere Weise telefonisch erteilt wurden. Hier stellt sich die Frage, zu welchen Zwecken die Aufzeichnung zu erfolgen hat und ob

es ein milderes Mittel gibt, die Beweissicherung anzutreten. Um Aufzeichnungen von Telefonaten durchführen zu dürfen, ist zunächst eine Einwilligung in die Aufhebung der Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes bei beiden Gesprächspartnern einzuholen, denn es ist davon auszugehen, dass die Aufzeichnungen zu einem späteren Zeitpunkt ausgewertet werden. Dafür werden sie ja auch erstellt.

Aufbewahrungsdauer möglicher Aufzeichnungen: Sodann wäre zu klären, wie lange die Aufzeichnungen vorgehalten werden müssen, um mögliche unberechtigte Ansprüche gegen den Verantwortlichen abwehren zu können.

Nur zur Klarstellung: Informationen an betroffene Personen dürfen nur dann in mündlicher Form erteilt werden, wenn dies von der betroffenen Person verlangt wird und deren Identität eindeutig festgestellt wurde. Es kann nur dringend empfohlen werden, beides in angemessener Weise zu dokumentieren. Dies ist schon deshalb dringend zu empfehlen, weil Art. 12 Abs. 2 DSGVO regelt, dass eine Verweigerung der Auskunft durch Verantwortliche nur dann erfolgen darf, wenn eine Identifikation der betroffenen Personen nicht möglich war, obwohl Verantwortliche dies in angemessener Weise versucht haben. Es sind also nicht nur erfolgreiche Informationen auf mündlichem Wege zu dokumentieren, sondern auch Misserfolge beim Versuch, betroffene Personen zu identifizieren. Wie das im Einzelnen erfolgen sollte, müssen Prozessanordnungen ergeben.

Wie rasch die Informationen erfolgen müssen: Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Das ist gegenüber der alten Regelung des BDSG keine wesentliche Veränderung, sieht man einmal davon ab, dass der Begriff „unverzüglich“ aus dem deutschen Recht EU-weit übernommen wurde.

Verlängerung der Auskunftsfrist: Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Die Begründung für eine mögliche Verlängerung der Auskunftsfrist ist bemerkenswert, trägt sie doch der Tatsache Rechnung, dass in der heutigen Zeit eine Vielfalt von Daten

zu einzelnen betroffenen Personen vorhanden sein kann. Das ist aber kein Freibrief, nicht schon frühzeitig entsprechende Vorkehrungen für solche Anfragen betroffener Personen zu ergreifen.

Was tun bei elektronischem Antrag?

Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt. Das ist vor allem dann interessant, wenn auf Webseiten die Möglichkeit der Information betroffener Personen eingerichtet werden soll. Auch hier zeigt der Gesetzgeber die erforderliche Sensibilität für die modernen Übertragungswege.

Eine Reaktion bei keiner Reaktion:

Es erscheint widersinnig, was der Gesetzgeber hier fordert. Es muss nämlich reagiert werden, wenn nicht reagiert wird. Die DSGVO fordert in Art. 12 Abs. 4 folgendes: „Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.“ Einfach nichts unternehmen, wenn Informationen aufgrund von Anfragen betroffener Personen nicht beantwortet werden, ist demzufolge nicht möglich. Man fragt sich hier schon, wie ein solcher Fall eintreten soll. Es ergeht eine Anfrage einer betroffenen Person, diese soll oder kann nicht beantwortet werden, eventuell weil deren Eingang nicht wahrgenommen oder falsch verstanden wurde, worüber die betroffene Person zu unterrichten ist. Alles klar? Hier werden Erfahrungswerte erforderlich sein und es bleibt abzuwarten, wie die Aufsichtsbehörden reagieren, wenn eine solche Mitteilung nicht erfolgt. Was ja irgendwie logisch wäre, wenn eine Anfrage einer betroffenen Person übersehen wurde oder nicht eingegangen ist.

Im folgenden Praxistipp werden weitere Informationen zur Neuregelung der Rechte der betroffenen Personen folgen.

Eberhard Häcker, Ens Dorf

Der Autor Eberhard Häcker ist Geschäftsführer der TDSSG GmbH – Team Datenschutz Services – und seit vielen Jahren als Externer Datenschutzbeauftragter und Datenschutzberater tätig. Seine Fachaufsätze erscheinen regelmäßig in unterschiedlichen Publikationen. Außerdem ist er Geschäftsführer der HäckerSoft GmbH, die unter anderem mit der Datenschutzsoftware DATSIS und der Lernplattform Optilearn (Pflichtschulungen für Datenschutzbeauftragte) am Markt aktiv ist. Sein Lieblingsprojekt ist datenschutzkabarett.de.